

2. 2 Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2012 bis 2022

2.2.1 Fortschreibung des Ergebnisplanung unter Berücksichtigung des Haushaltssicherungskonzeptes bis 2022

Gemäß § 76 Absatz 2 Satz 3 GO(NKF) NW soll die Genehmigung eines Haushaltssicherungskonzeptes nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Absatz 20 GO(NKF) NW wieder erreicht wird.

Aufgrund der Verfügung des Landrates des Oberbergischen Kreises vom 19. Januar 2012 wird auf die Pflicht zur Aufstellung eines 10-jährigen Haushaltssicherungskonzeptes beginnend ab dem Jahr 2012 hingewiesen.

2.2.1.1 Grundsätzliche Annahmen

Für die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge in den Jahren 2012 bis 2015 gelten die Planwerte des Ergebnis -und Finanzplans.

Die strukturellen Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes werden für die Jahr 2016 bis 2022 fortgeschrieben. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes werden vollständig umgesetzt.

Die Aufwendungen und Erträge werden aufgrund einer Prognoserechnung für die Jahre 2016 bis 2022 auf Planzeilenebene ermittelt.

Bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes und den darin enthaltenen Berechnungen ergibt sich bis zum Jahr 2020 ein negatives Jahresergebnis. Im Haushaltsjahr 2021 ergibt sich im HSK-Zeitraum erstmalig ein geringfügiger Überschuss in Höhe von rd. 200 T€. Die positive Entwicklung setzt sich im Jahr 2022 mit einem Jahresergebnis von rd. 600 T€ fort.

Die Allgemeine Rücklage wird im Rahmen des Haushaltssicherungskonzeptes nicht aufgezehrt sein.

Die Grundlage für die zu berücksichtigenden Plandaten über den bisherigen Finanzplanungszeitraum hinaus ergibt sich aus dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales NW 09.08.2011:

Im Finanzplanungszeitraum sind -wie bisher auch - die Orientierungsdaten unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten (siehe Hinweis im jeweils aktuellen Orientierungsdatenerlass) anzuwenden. Für die Zeit nach dem Orientierungsdatenzeitraum ermittelt jede Kommune individuell die Plandaten für die folgenden Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände:

- *Gemeindeanteil an der Einkommensteuer*
- *Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer*
- *Gewerbesteuer (brutto)*
- *Grundsteuer A u. B*
- *Sonstige Steuern und ähnliche Einzahlungen*
- *Schlüsselzuweisungen an Gemeinden*
- *Kreisumlage*
- *Sozialtransferaufwendungen (soweit eine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist)-*

Die Ermittlung der Wachstumsraten zur Berechnung der Plandaten erfolgt in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels. Grundlage sind die tatsächlichen Einzahlungen/Erträge bzw. Auszahlungen/Aufwände der jeweiligen Kommune über einen Zeitraum der letzten zehn Jahre. Die Einzelheiten des Rechenweges einschließlich der Beispielrechnung sind als beigefügt.

Die Plandaten für die folgenden Auszahlungs- und Aufwandsarten sind entsprechend den Vorgaben der Orientierungsdaten für das letzte Jahr des Orientierungsdatenzeitraums fortzuschreiben:

- *Personalaufwendungen*
- *Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen*
- *Sozialtransferaufwendungen (soweit eine Berechnung der individuellen Wachstumsraten möglich ist).*

Dieser Wert ist in den Folgejahren der Haushaltsplanung als Wachstumsrate zu Grunde zu legen. Falls für die Berechnung einer Wachstumsrate für die Sozialtransferaufwendungen keine ausreichenden vergangenheitsbezogenen Daten vorliegen, sind die Wachstumsraten entsprechend fortzuschreiben.

Abweichungen von den o.g. Wachstumsraten sind mit Rücksicht auf örtliche Besonderheiten (analog zum entsprechenden Hinweis im jeweils aktuellen Orientierungsdatenerlass) möglich, soweit diese von der Kommune nachvollziehbar dargelegt werden.

Die Wachstumsraten sind jährlich auf der Grundlage der aktuellen Daten anzupassen und fortzuschreiben.

Die Fortschreibung der Ertrags- bzw. Aufwandspositionen im fortgeschriebenen Haushaltssicherungskonzept wurde individuell, sowohl nach Orientierungsdaten(Basisjahr 2015) oder anhand berechneter Wachstumsraten, vorgenommen.

Die jeweiligen Steigerungen der Ertrags- und Aufwandspositionen in den einzelnen Planzeilen des Ergebnisplans sind nachfolgend erläutert:

2.2.2 Planzeile 1 - Steuern und ähnliche Abgaben

Die Erträge der wichtigsten Steuerarten werden für die Jahre 2016 bis 2022 aufgrund des historischen Rückblicks (Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2002 bis 2011/Mittelwertberechnung) sowie aufgrund der Finanzplanungsansätze 2012 bis 2015 prognostiziert. Aufgrund dieser Berechnungen wird ab dem Haushaltsjahr 2016 von folgenden Steigerungen ausgegangen:

- Grundsteuer B.....1,3% (Wachstumsrate = 1,3%)
- Gewerbesteuer.....4,0% (Wachstumsrate = 4,4%)
- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.....2,5% (Wachstumsrate = 2,5%)
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2,4% (Wachstumsrate = 2,4%)
- Kompensationszahlung Familienleistungsausgleich.....2,1% (Wachstumsrate = 2,5%)

Bei den sonstigen Steuern wird von einer Steigerungsrate von einer Steigerungsrate von 1% ausgegangen.

Im HSK-Zeitraum 2012 bis 2022 wurden bei den Realsteuern folgende Steigerungen der Hebesätze(vom Hundert) berücksichtigt:

	2014	2016	2018
. - Grundsteuer A	360	390	420
. - Grundsteuer B	450	480	510
- Gewerbesteuer	450	470	500

Die Steigerungen der Hebesätze im Jahr 2014 sind bereits im HSK 2011- 2014 enthalten.

2.2.3 Planzeile 2 - Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen

Wichtigste Position bei den Zuweisungen und Erträgen sind die Schlüsselzuweisungen. Diese werden von 2016 bis 2017 mit einer Steigerung von 3,7 % (Orientierungsdaten des Landes NW im HJ 2015) beplant. Aufgrund der Hebesatzsteigerungen und den beträchtlichen Steuererträgen sind ab dem Haushaltsjahr 2018 keine Erträge für Schlüsselzuweisungen mehr berücksichtigt worden.

Ein weiterer größerer Ertragsposten dieser Teilplanzeile sind die laufenden Zuweisungen des Landes mit rd. 2,8 Mio. €. Diese Erträge werden von 2016 bis zum Jahr 2022 ohne Steigerungen fortgeschrieben.

Schließlich stellt die Auflösung der Sonderposten mit rd. 1,4 Mio. € noch einen wesentlichen Betrag dieser Planzeile dar. Diese wird für die Jahre 2012 bis 2015 aufgrund des aktuellen Investitionsplans kalkuliert, für die Jahre ab 2016 werden die Planwerte der Afa-Simulation- Zuwendungen zu Grunde gelegt.

2.2.4 Planzeile 3 - Sonstige Transfererträge

Unter den sonstigen Transfererträgen mit einem Volumen von derzeit rd. 254 T€ sind vor allem Kostenbeiträge von anderen Gebietskörperschaften aus den Produktbereichen Soziales und Jugend zusammengefasst. Die Steigerungsrate für die Jahre 2016 bis 2022 wird hier analog zu den Transferaufwendungen in diesen Bereichen mit 2% gemäß den Orientierungsdaten beplant.

2.2.5 Planzeile 4 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Bei den Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Volumen 2015 = 10,8 Mio. €) wird grundsätzlich für Jahre 2016 bis 2022 von einer Steigerungsrate von 1% ausgegangen.

Abweichend davon werden die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens "Beiträge nach BauGB/KAG" aufgrund der Afa-Simulation prognostiziert. Diese nehmen ab 2016 um durchschnittlich rd. 1,5% ab.

2.2.6 Planzeile 5 - Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten werden für die Jahre 2016 bis 2022 mit einer Steigerungsrate von 1% fortgeschrieben.

2.2.7 Planzeile 6 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus Kostenerstattungen entstehen, wenn die Stadt Radevormwald für andere Aufgabenträger tätig wird. Das Volumen dieser Erstattungen beträgt im Jahr 2015 rd. 470 T€. Wichtigste Ertragsposition sind hierbei die Erstattung der Personalaufwendungen für die städt. Mitarbeiter der Gemeinsamen "Einrichtung-Job-Center" sowie die Erstattungen vom Land NW im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes. Eine prozentuale Steigerungsrate wird nicht berücksichtigt.

2.2.8 Planzeile 7.- Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2015 auf rd. 3,0 Mio. €, wichtige Positionen sind die Konzessionsabgabe sowie die Erträge aus Grundstücksveräußerungen. Ab 2017ff werden gegenüber dem Jahr 2016 auf rd. 2.7 Mio. € sinken, da aus den Wohnbaugebieten keine Erträge aus Grundstücksveräußerungen mehr zu erwarten sind. Prozentuale Steigerungsraten werden bei dieser Ertragsposition nicht berücksichtigt.

2.2.9 Planzeile 9 - Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen sind ab 2016 bis 2022 mit einer Steigerungsrate von 1% fortgeschrieben worden und entsprechen damit der Steigerung gemäß den Orientierungsdaten des Landes NW.

2.2.10 Planzeile 10 - Versorgungsaufwendungen

Auch die Versorgungsaufwendungen sind mit einer Steigerungsrate von 1% für die Jahre 2016 bis 2022 fortgeschrieben worden.

2.2.11 Planzeile 11 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind gemäß der Vorgabe des Innenministeriums NRW mit einer Steigerung von 1% von 2016 bis 2022 in die Ergebnisplanung eingeflossen.

2.2.12 Planzeile 12 - Bilanzielle Abschreibungen

Die Prognose der bilanziellen Abschreibungen beruht einerseits auf einer Afa-Simulation der bereits heute bestehenden Anlagen sowie der Abschreibung für die derzeit in der Finanzplanung bis 2015 vorgesehenen Anlagen. Demnach wird diese Aufwandsposition in den Jahren 2016 bis 2022 um durchschnittlich rd. 3% abnehmen.

Durch Zuwendungen Dritter vorgenommene Investitionen (z.B. Investitions-, Sport-, Schul-/Bildungs-, Feuerschutzpauschale) führen nicht zu einer Afa-Belastung, wenn der Afa jeweils gleich hohe Erträge aus der Auflösung von Sonderposten gegenüberstehen.

Lediglich kredit- oder vermögenserlösfinanzierte Investitionen führen zu einer Nettobelastung durch Afa. Für die Jahre 2016 -2022 ist angenommen worden, dass jährlich in einem Umfang von rd. 500 T€ derartige Investitionen vorgenommen werden. Bei diesen Investitionen wird eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 10 Jahren zu Grunde gelegt, so dass sich die Afa-Belastung aus diesen Neuinvestitionen beginnend in 2016 auf 50 T€ beläuft und bis 2022 jedes Jahr um diesen Betrag anwächst.

2.2.13 Planzeile 13 - Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen stellen mit rd. 20 Mio. € im Jahr 2015 die bedeutendste Aufwandsposition dar. Hier ist von folgenden Steigerungen ausgegangen worden:

- Transfers für den Sozial- und Jugendbereich mit einer Steigerung von 2%
- Kreisumlage mit einer Steigerung von 3,9 % gemäß den Orientierungsdaten für das Jahr 2015
- Gewerbesteuerumlage mit rd. 8% in Höhe der beplanten Gewerbesteuererträge

2.2.14 Planzeile 14 - Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen (Volumen 2015: rd. 3,5 Mio. €) sind einer Steigerungsrate von 1% in die Ergebnisplanung bis 2022 eingeflossen.

2.2.15 Planzeile 15 - Finanzerträge

Die Finanzerträge (vornehmlich Zinsen aus Tagesgeldanlagen) werden aufgrund der Haushaltsentwicklung ab 2016 mit moderaten Steigerungen berücksichtigt.

2.2.16 Planzeile 16 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Bei den Zinsen für Investitionskredite ist für die Jahre 2016 bis 2022 mit einer durchschnittlichen Kreditaufnahme von 500 T€/Jahr und einem Zins von 5% die Beplanung erfolgt.

Der Ansatz für die Liquiditätskredite ist in den Jahren 2016 bis 2022 unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse mit folgender Verzinsung berücksichtigt worden:

2016/2017 = 3,25%

2018/2019 = 3,5%

2020/2021 = 3,75%

2022 = 4,0%
